

Die Schule von Schiltach-Lehengericht — von Anfang bis um 1750

Julius Hauth

Die Bildungsmöglichkeiten für das Volk waren vor der Reformation gering, je nachdem überhaupt nicht vorhanden. Sehen wir von den z. T. berühmten Klosterschulen ab, aus denen bedeutende Männer hervorgingen, so gab es nur in manchen Städten Schulen, auch Lateinschulen, die von den Stadtschreibern geführt wurden, z.B. in Hornberg (1500) und Wolfach (1470). Erst Luthers Sendschreiben „An die Ratsherren aller Städte deutschen Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ (1524) brachte Bewegung in das Schulwesen Deutschlands. Für *Württemberg* tat dies besonders die „Große Kirchenordnung“ des Herzogs Christoph vom Jahre 1559,¹ die von Städten und Dörfern forderte, „Teutsche Schulen“ zu errichten „für die Kinder der hart schaffenden Untertanen, deren Eltern nicht die Zeit haben, sie zu unterrichten . . .“ Die Zahl der „Teutschen Schulen“ stieg von 20 bis zum Jahre 1600 auf 400. In dieser „Teutschen Schule“ sollte Schreiben und Lesen gelehrt werden, damit die Kinder die Bibel und den Katechismus lesen können. Dazu kam noch das Auswendiglernen von Katechismus und Bibelstellen sowie das Kirchenliedersingen, letzteres damit die Kinder im Gottesdienst kräftig vorsingen konnten. Es gab damals meist noch keine Orgel in der Kirche. Später kam auch das Rechnen zum Lehrstoff. Die Schule entstand so unter der Leitung der Kirche und unterstand ihr z.B. in Baden rund 300 Jahre. Nach der Kirchenordnung 1582² wurden begabte Kinder von unvernünftigen Eltern oder solche, die keine Gelegenheit hatten, höhere Schulen zu besuchen, bis zur Beendigung besonders des Theologiestudiums über die sogenannten Klosterschulen (z.B. Alpirsbach, Maulbronn u.a.) gefördert. Neu war noch, daß auch die Mädchen in die Schule gehen sollten. Die Einführung der Konfirmation 1722 in *Württemberg* gab den Kindern einen rechten Schulabschluß.

Von *Schiltach* erfahren wir aus den „Competenzen Ob der Steig“ 1559³ (der südlich von Stuttgart gelegene Landesteil): „Ann diesem Orth ist bisher kein ander schul den (= denn) durch den Pfarher gehalten worden, der hat bisher

1 Große Kirchenordnung von Herzog Christoph von *Württemberg* 1559, Kapitel „Teutsche Schule“. Evangelisches landeskirchliches Archiv, Stuttgart

2 Kirchenordnung des Herzogs Ludwig von *Württemberg* 1582. Folio 232 ff. Pfarrei Schiltach

3 Competenzen ob der Steig 1559, fol. 331. Evangelische Pfarrgutverwaltung, Stuttgart